

Regeln für solidarische Kostenerstattungen

aus dem bundesweiten XR-Repressionskostenfonds:

1. Bundesweiter XR-Repressionskostenfonds

Aus dem bundesweiten XR-Repressionskostenfonds werden Repressionskosten in Zusammenhang mit XR-Aktionen auf nationaler Ebene erstattet (z.B. Rebellionweek oder Aktionen bei nationalen XR-Treffen). Nicht erstattet werden aus dem bundesweiten XR-Repressionskostenfond die Repressionskosten in Folge lokaler XR-Aktionen. Hierfür sind die lokalen Ortsgruppen zuständig. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

2. Repressionskosten

2.1

Repressionskosten sind Geldbußen, Geldstrafen, Geldauflagen, Verfahrens- und Gerichtskosten für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, von denen Aktivist*innen als Folge von nationalen XR-Aktionen betroffen sind. Anwaltskosten sind grundsätzlich auch erstattungsfähig, soweit die Einschaltung eines Anwalts zuvor mit dem Legalteam abgesprochen wurde. Für die Erstattung von Anwaltskosten sind die gesetzlichen Anwaltsgebühren (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) maßgeblich.

2.2

Typische Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in Zusammenhang mit XR-Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams auftreten können, sind u.a. Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (§§ 25 ff. VersG), Nötigung (§ 240 StGB), Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 49 StVO) oder sonstige Ordnungswidrigkeiten, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Unabhängig von dem konkreten Strafvorwurf kommt es für die Erstattung von Repressionskosten darauf an, dass sich die Aktivist*Innen bei der ihnen vorgeworfenen Tat erkennbar zu den Zielen von XR Deutschland bekannt und danach gehandelt haben.

2.3

Kosten für zivilrechtliche Verfahren infolge nationaler XR-Aktionen, z.B. Unterlassungsverfügungen oder Schadensersatzklagen, sind grundsätzlich keine erstattungsfähigen Repressionskosten. Gleiches gilt für verwaltungsrechtliche Gebühren (Erstattung für polizeiliche Maßnahmen gemäß den Gebührenordnungen in Niedersachsen, Hessen und Baden-Württemberg und für die Bundespolizei). Für diese Art von Verfahren und Kosten gelten die hier festgelegten Regeln nicht. Dafür muss zusammen mit der bundesweiten AG Legal bald eine gesonderte Lösung gefunden werden.

3. Verwaltung des bundesweiten XR-Repressionskostenfonds

Das Mandat für die Verwaltung und für die Organisation des bundesweiten XR-Repressionskostenfonds hat die bundesweite AG Legal und dort die Unter-AG Repressionskosten.

4. Entscheidungsgremium

4.1

Für die Bearbeitung und Entscheidung der einzelnen Repressionskostenanträge wird ein Entscheidungsgremium gebildet. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sollen Mitglieder der bundesweiten AG Legal, AG Finance und AG Action sein. Das Gremium soll nicht mehr als 7 Mitglieder haben.

4.2

Das Gremium entscheidet über die Repressionskostenanträge nach dem Mehrheitsprinzip. In anders nicht auflösbaren Pattsituationen gilt der Repressionskostenantrag als abgelehnt. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind ausgeschlossen von Entscheidungen über Repressionskosten für Aktionen, an denen sie selbst teilgenommen haben.

4.3

Sowohl das Entscheidungsgremium als auch die Repressionskosten-AG verpflichten sich zur Einhaltung von Schweigepflicht, Datenschutz-Standards sowie ordnungsgemäßer Buchhaltung und Aktenführung.

5. Voraussetzungen für Kostenerstattungen

5.1.

Ziel des XR-Repressionskostenfonds ist es, die betroffenen Aktivist*Innen vollständig von ihren Repressionskosten freizustellen. Die vollständige Freistellung von den Repressionskosten wird erfolgen, solange und soweit es die bereits vorhandenen Mittel im Repressionskostenfonds und/oder realistische Prognosen über das zu erwartende Fundraising zulassen.

Zeichnet sich ab, dass weder die vorhandenen Mittel noch das zu erwartende Fundraising ausreichend sein werden, um alle Repressionskosten zu ersetzen, kann das Gremium (s. Ziff. 4) die Kostenerstattung auf eine lediglich anteilige Kostenerstattung und/oder auf eine Kostenerstattung nur an bedürftige Aktivist*innen begrenzen (s. Ziff. 7).

Sollte dieser Fall der Unterdeckung des Repressionskostenfonds eintreten, wird das Entscheidungsgremium dies so frühzeitig wie möglich auf den XR-Kommunikationskanälen bekannt machen.

5.2

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass die Aktivist*Innen so früh wie möglich mit der bundesweiten AG Legal Kontakt aufnehmen. Dies soll bereits beim Erhalt eines Anhörungsschreibens geschehen, mindestens jedoch so rechtzeitig, dass ein Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid oder einen Strafbefehl noch eingelegt werden kann. Das konkrete Vorgehen wird mit der AG Legal abgestimmt, insbesondere, ob Aussagen gegenüber der Polizei oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden gemacht werden oder ob die Beauftragung einer/s Anwalts/Anwältin erfolgen soll.

5.3.

Die Kostenerstattung erfolgt im Regelfall im Nachhinein, d.h. die betroffenen Aktivist*innen haben die Repressionskosten zunächst zu verauslagen. Die Repressionskosten werden dann in der konkret möglichen Höhe und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise (s. Ziff. 5.4) erstattet. Sollte dies dem/der betroffenen Aktivist*In in begründeten Fällen nicht möglich sein, kann ausnahmsweise auch eine Direktzahlung der erstattungsfähigen Kosten an die Justizkasse/Bußgeldbehörde o.Ä. erfolgen.

5.4

Als Nachweise für die Kostenerstattung sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular in der Regel vorzulegen:

- Bußgeldbescheid, Strafbefehl, Rechnung der Justizkasse, Anwaltsrechnung o.Ä., aus dem sich die konkrete Kostenforderung gegen den/die Aktivist*In ergibt;
- evtl. weitere Unterlagen zum konkreten Tatvorwurf;
- Kontoauszug, Quittung o.Ä. über die bereits verauslagten Repressionskosten.

6. Einschränkung der Kostenerstattungen

6.1

Tritt der Fall der Unterdeckung des Repressionskostenfonds ein (s. Ziff. 5.1), richtet sich die Kostenerstattung nach der Bedürftigkeit der Aktivist*innen. Bedürftig ist, wer monatlich über nicht mehr als 1.500,00 EUR, beim Zusammenleben mit einem Partner 2.200,00 EUR gemeinsames Nettoeinkommen verfügt. Bestehen Unterhaltpflichten für minderjährige Kinder, erhöht sich die Bedürftigkeitsgrenze um 500,00 EUR je Kind. Das Entscheidungsgremium ist berechtigt, neben den Nachweisen der Ziff. 5.4 Einkommensunterlagen anzufordern, die die Bedürftigkeit belegen.

6.2

Besteht die Unterdeckung des Repressionskostenfonds auch trotz Anwendung der Bedürftigkeitsgrenze fort, ist das Entscheidungsgremium berechtigt, die Kostenerstattung weiter zu begrenzen, maximal auf die Hälfte der jeweils geltend gemachten Repressionskosten.

7.

Ein Abweichen von den Regelungen der Ziff. 5 und 6 ist in Absprache mit dem Entscheidungsgremium und der bundesweiten AG Legal in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Weitere Informationen: <https://extinctionrebellion.de/mitmachen/legal/repressionskosten/>

- „Golden Regeln zum Umgang mit Repressionen nach zivilem Ungehorsam“
- „Antrag auf Repressionskostenunterstützung“